

§ 3 VP-WO Wahlberechtigung

VP-WO - Vertrauenspersonen-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Alle Zivildienstpflichtigen, die einen ordentlichen Zivildienst leisten, sind bei ihrer Einrichtung oder Einsatzstelle (§ 2) aktiv und passiv wahlberechtigt.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at